

EG 240 *Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie.***Vorbemerkung**

Allgemeines. Art 240 wurde neu gefasst bzw ergänzt dch 4 Gesetze, näml §§ 1–4 dch Art 5 COVFAG 1 v 27.3.20 (BGBl I 569), in Kraft ab 1.4.20, § 5 dch Art 1 G v 15.5.20 (BGBl I 948), in Kraft ab 20.5.20, § 6 dch Art 1 G v 10.7.20 (BGBl I 1643, 1870), in Kraft ab 31.7.20 (BGBl I 1870), u § 7 dch Art 10 G v 22.12.20 (BGBl I 3328, 3332), in Kraft ab 31.12.20 (BGBl I 3332). Die wesentl Materialien enthalten die BT-Drs 19/18110 u 18129 zu §§ 1-4, 19/18697 u 19218 zu § 5, 19/19851 u 20718 zu § 6, 19/25251 u 25322 zu § 7. Die Vorschr traten insges am 30.9.22 außer Kraft (Art 6 VI COVFAG). – **Zweck.** Die Maßn zur Eindämmg der COVID-19-Pandemie dch Schließg von Einrichtgten, Betrieben u Geschäften, Untersagg von Veranstaltgen, Kontaktverbote, Reisebeschränken ua führten zu erhebli Einkommensverlusten der betroffenen Pers u Untern u damit zu der NichtErf erhebli Verbindlichk od der Existenzbedrohg. Diese Folgen sollen im ZivilR, in dem der Grds „Geld hat man zu haben“ gilt, abgemildert od verhindert werden, soweit die Regeln des BGB nicht ausreichen. – **Anwendungsbereich.** Er betrifft wesentl DauerschuldVerh eines Verbr od KleinstUntern (§ 1), ImmobMiet- u PachtVerh (§§ 2, 7), VerbrDarVertr (§ 3), VeranstaltgsVertr (§ 5) u PauschalreiseVertr (§ 6). – **Sonstige Regelungen.** Soweit es iUm von VertrVerh mit ZahlgsPfl geht, richten sich diese, soweit nicht öff-rechtl Bestimmungen, zB IfSG 56 (Entschädigg) od SGB III 95 (Kurzarbeitergeld) eingreifen, nach den zivilrechtl Vorschr. Dies sind im BGB insbes §§ 275, 313, 326, 536, 593, 615 u 651h.

EG 240 § 1 *Moratorium.* (1) ¹Ein Verbraucher hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. ²Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. ³Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.

(2) ¹Ein Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind,

1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder
2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

²Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse.

³Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

(3) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährden würde. ²Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs führen würde. ³Wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht im Zusammenhang

1. mit Miet- und Pachtverträgen nach §2, mit Darlehensverträgen sowie
2. mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

(5) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

1) Allgemeines. S zunächst Vorb 1 v Art 240. – **Zweck.** Schutz der ExistenzGrdlge u der Lebensführg. – **Inhalt.** Der Begriff Moratorium, der im ZivilR nur selten verwendet wurde (EGBGB 232 § 4a, 233 § 2a, SchuldRAnpG 7) od wird (KWG 46g) bedeutet Aufschub; in § 1 ist ein **Leistungsverweigerungsrecht**, das geltend zu machen ist, also ein EinredeR gemeint. – **Befristung.** Das LeistgsVR besteht nur im Zeitraum vom 8.3. bis 30.6.20. – **Anwendungsbereich.** DauerschuldVerh. Ausgenommen sind die in IV Nr 1 (s dazu §§ 2, 3) u 2 (s dazu § 615 Rn 19) genannten Bereiche. – **Halbzwingend (V)** zG des Verbr od KleinstUntern als Schu sind I u II.

2) Moratorium. Seine Voraussetzungen sind für: – **a) Verbraucher (I).** – **Verbrauchervertrag** gem 2 § 310 III zw Verbr (§ 13) u Untern (§ 14). – **Vertragsschluss** vor dem 8.3.20. – **Gegenstand** muss ein DauerschuldVerh (§ 314 Rn 2) sein, das wesentl ist, dh erfđl zur Eindeckg mit Leistgen der angem Daseinsvorsorge; zB PflVers, Vertr über Strom- u Gasbezug od Telekommunikationsdienste od, soweit zivilrechtl geregelt, Wasserver- u -entsorgg. Ausn in IV (Rn 1). – **Anspruch**, der damit im Zushang steht, gg den Verbr, also auf Erfüllg, Rückgewähr, SchadErs, Zinszahlg. – **Unvermögen** (§ 275 Rn 23) des Verbr, zB wg Wegfall des ArbEntgelts, zur Leistg, deren Erbringgg seinen angem Unterh od den seiner unterhbererecht Angehör gefährden würde, aGrd der Pandemie od ihrer Ausbreitg.

b) Kleinunternehmer (II). – **Vertrag** zw KleinstUntern, dh einem Untern mit bis zu 9 Beschäftigten u bis zu 2 Mio € Jahresumsatz, u einer od Pers. – **Vertragsschluss** vor dem 8.3.20. – **Gegenstand** muss ein DauerschuldVerh (§ 314 Rn 2) sein, das wesentl ist, dh erfđl zur Eindeckg mit Leistgen zur angem Fortsetzg des

Erwerbsbetriebs; Bsp v Ausn wie Rn 2. – **Anspruch** gg den KleinstUntern wie Rn 2. – **Unmöglichk** (§ 275 Rn 24) der Leistg, zB wg Einnahmearausfall, od **Unvermögen** (§ 275 Rn 23) zur Leistg, deren Erbringg die wirtschaftl Grdlagen des Erwerbsbetriebs gefährden würde, aGrd der Pandemie od ihrer Ausbreitg.

- 4 3) **Rechtsfolgen. – Befristete Einrede.** Das LeistgsVR war ausdrückl geltend zu machen, was vom 8.3. bis 30.6.20 mögl war. Ab Geldtmache war die Fdg des Gläub nicht mehr dchsetzb; ein SchuVerzug konnte nicht eintreten od wurde, wenn er bereits vorher bestand, bis zum 30.6.20 unterbrochen. Danach war die Leistg sofort in vollem Umfang fäll u die darauf gerichtete Fdg dchsetzb. Beweislast für die Voraussetzgen der Einrede hat der Verbr od KleinstUntern. – **Ausschluss** des LeistgsVR (III 1, 2). Der Aufschub kann wg der Schwere des Eingriffs in das GläubR unzumutb sein. Diese Einwändg erfordert, dass die NichtErf dch den Verbr od KleinstUntern zu einer Gefährdng der wirtschaftl Grdlage des Erwerbsbetriebs des Gläub od die NichtErf dch den KleinstUntern zu einer Gefährdng des angem LebensUnterh des Gläub od der unterhberecht Angehör führen würde. Beweislast hat der Gläub. – **Kündigungsrecht** des Schu (III 3) aus wicht Grd gem § 314, sofern keine besond Regelg, zB § 628, vorhanden ist, besteht bei Ausschluss des LeistgsVR.

EG 240 § 2 *Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen.* (1) ¹Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. ²Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. ³Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- (2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden.
 (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.
 (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur bis zum 30. Juni 2022 anzuwenden.

- 1 1) **Allgemeines.** S zunächst Vorb 1 v Art 240. – **Zweck.** Schutz des Mieters od Pächters vor Verlust der Miet- od Pachtsache bei Zahlgrückstand aGrd der (Einkommensverluste dch die) COVID-19-Pandemie. – **Inhalt.** Beschränk des KündR des Vermieters/Verpächters iFv Zahlgrückstand des Mieters od Pächters mit in der Zeit vom 1.4. bis 30.6.20 fäll Miete od Pacht. – **Befristung.** Ausschluss des KündR vom 1.4. bis 30.6.22. – **Anwendungsbereich.** MietVerh (§ 535) über Grdst, Wohn- od GeschRaum (Einf 97, 88, 89 v § 535), PachtVerh über Grdst od Raum (§ 581), LandpachtVerh (§ 595), ferner nach dem Zweck ImmoLeasingVerh (Schmidt-Kessel/Möllnitz NJW 20, 1103/5). – **Halbzwingend (II, III)** zG des Mieters od Pächters ist I.

- 2 2) **Kündigungsausschluss (I, III).** – a) **Voraussetzungen: Miet- oder Pachtverhältnis** (wie Rn 1). – **Zahlungsrückstand** (Verzug) mit Miete od Pacht, die im Zeitraum vom 1.4. bis 30.6.20 fäll geworden ist. Der Verzugsbetrag richtet sich nach der ggf berechtigt geminderten Miete od Pacht (§ 543 Rn 23); dies ist insbes bei GeschRaum je nach den rechtl Beschränkng u behördl Maßßn iR der Pandemie gem § 313 (dort Rn 37a), der dch Art 240 § 7 ergänzt wird, § 275 (Vorb 18 v § 275), § 536 (dort Rn 13, 19) zu beurteilen. Dieser Betrag muss nicht allein die für eine Künd gem § 543 I, II 1 Nr 3, § 569 III Nr 1 od gem § 573 I, II Nr 1 erfdl Höhe erreichen. Es genügt, dass sich diese Höhe zus mit weiterem Rückstand, der vor dem 1.4.20 od nach dem 30.6.20 entstanden ist, ergibt (BeckOGK/Geib Rn 37; MüKo/Häublein Rn 33; str; aA Sittner NJW 20, 1169/73; Artz u MDR 20, 527/8; Föller WuM 20, 249/50; Scholl WM 20, 765/9; nur der vom 1.4.–30.6.20 fäll gewordene Betrag wg des Wortlauts „nicht allein aus dem Grund“). – **Kausalität.** Die Ausbreitg u die Auswirkgen der COVID-19-Pandemie müssen ursächl für die Nichtleistg des Mieters od Pächters sein. Bsp: Behördl Schließß des GeschRaums, Umsatzeinbußen, Verlust des ArbEinkommens, Erkrankg des Mieters. And Grde, zB ArbPlatzverlust wg EigenKünd, ständ verzögerte Zahlg aGrdv Zahlgunwilligk, genügen nicht. Vermögen des Mieters ist v Bedeutung, wenn sein Einsatz dem Mieter zuzumuten ist (KG NJW 21, 1471). – **Glaubhaftmachung** (§ 294 I ZPO) der Kausalität obliegt dem Mieter od Pächter (I 2), zB dch Antr auf staatl Leistg, Bescheinigg des ArbG, der ArbAgentur od der zuständ Behörde, Hinw auf die einschlägg RNorm, iÜ eidesstattl Versichg (vgl Nürnberg BeckRS 20, 29175).

- 3 b) **Rechtsfolgen. – Kündigungsausschluss** betrifft nur die Künd wg des Zahlgrückstands gem I. – **Dauer (IV).** Der Ausschluss besteht bis 30.6.22. – **Zahlung.** Der Rückstand (Rn 2) muss bis spätestens 30.6.22 ausgeglichen werden. – **Kündigung** kann ab 1.7.22 erklärt werden, wenn der Rückstand bis dahin nicht vollständig beglichen ist u der Tatbestand des § 543 II 1 Nr 3 vorliegt. – **Nicht von § 2 erfasste Verzugfolgen.** Zahlgrückstand, Verzugszinsen u sonst VerzögergsSchad können sofort mit Klage geltend gemacht werden; dabei wird zumeist die Auswirkg der Pandemie auf die Höhe (§ Rn 2) zu klären sein. Soweit der Zahlgrückstand unstr ist, kann auch eine Kautio, auf die der Vermieter zugreifen kann, verwendet u danach deren Auffüllg verlangt, aber nicht die Künd erklärt werden, wenn die Auffüllg wg der Auswirkgen der Pandemie unterbleibt. – **Kündigung** aus anderem Grd als ein Zahlgrverzug wg Auswirkgen der Pandemie ist mögl, zB ordentl Künd gem §§ 542, 580a, Künd gem § 573 II Nr 2.

EG 240 § 3 *Regelungen zum Darlehensrecht.* (1) ¹Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmearausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. ²Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. ³Der Verbraucher ist berechtigt, in dem in Satz 1 genannten Zeitraum seine vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter zu erbringen. ⁴Soweit er die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, gilt die in Satz 1 geregelte Stundung als nicht erfolgt.

(2) Die Vertragsparteien können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen.

(3) ¹Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. ²Hier- von darf nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden.

(4) ¹Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. ²Für dieses können auch Fernkommunikationsmittel genutzt werden.

(5) ¹Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. ²Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. ³Der Darlehensgeber stellt dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich aus Satz 1 sowie aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vertragsänderungen berücksichtigt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Ausgleich und den Rückgriff unter Gesamtschuldnern nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) (Nicht abgedruckt; die Vorschr enthält eine Ermächtigt für die BReg, den personellen Anwendungsbereich zu ändern, von der kein Gebrauch gemacht wurde.)

1) Allgemeines. S zunächst Vorb 1 v Art 240. – **Zweck.** Schutz des Verbr als DarlN vor Künd des DarlG bei 1 Zahlsrückstand aGrd der Einnahmeausfälle dch die COVID-19-Pandemie. – **Inhalt.** Stundg der ZahlungsPfl, Ausschluss der Künd des DarlG, Anpassung od Verlängerg des DarlVertr. – **Befristung.** Die Regelungen bewirken für die vom 1.4. bis 30.6.20 fällt Zahlgen eine Verlängerg um jew 3 Monate; zudem können sie die Fälligkeit weiterer Zahlgen ab 1.7.20. jew um 3 Monate verschieben u die VertrLaufzeit entspr verlängern. – **Anwendungsbereich.** VerbrDarlVertr (§ 491 II 1, III 1), auch Überziehg (§§ 504, 505; Herresthal ZIP 20, 989/90; str) u Vertr mit Existenzgründer (§ 513); nicht Finanziergshilfen u TeilzahlgsGesch (§ 506), SachDarl (§ 607), VerbrSparVertr. – **Halbzwingend (III 2)** zG des DarlN ist der KündAusschluss (III 1).

2) Entlastung des Darlehensnehmers. Die Regelungen zielen wg der Zahl, des Umfangs u der wirtschaftl 2 Bedeutg der bestehenden VerbrDarlVertr, insbes der ImmoVerbrDarlVertr, für Verbr u KreditG darauf, den Fortbestand der Vertr zu sichern.

a) Voraussetzungen (I). Vor dem 15.3.20 abgeschl VerbrDarlVertr; zw dem 1.4. u dem 30.6.20 fällt 3 gewordene Anspr des DarlG auf Rückzahlg, Zins- od Tilggsleistgen; Einnahmeausfälle des DarlN dch die COVID-19-Pandemie; dach eingetretene Unzumutbarke der vertragl Leistg, insbes wg Gefährd des angem Lebensunterhalts des DarlN od seiner UnterhBerech. Darleggs- u Beweislast DarlN.

b) Rechtsfolgen. – Gesetzliche Stundung (I 1) jedes fällt gewordenen, nicht geleisteten Betrags für 3 Mona- 4 te ohne Abrede der Part; Bsp Fälligk 1.4., 1.5. u 1.6.20 ergibt Stundg 1.7., 1.8. u 1.9.20. Verzug tritt vor diesen Terminen nicht ein; ein Anspr des DarlG auf Verzugszinsen od VerzögergsSchadErs besteht nicht. Die Stundg ist nicht unentgeltl bzgl der VertrZinsen für den Stundgszeitraum; diese fallen an u sind danach zu entrichten; nur ihre Fälligk wird hinausgeschoben (BT-Drs 19/18110 S 38, Herresthal ZIP 20, 989/991, Klöhn WM 20, 1141, RUFNER JZ 20, 443/8, Scholl WM 20, 765/71; aA Köndgen BKR 20, 209/10, MüKo/Weber Rn 24 wg V u dazu BT-Drs 19/18110 S 40); das ergibt sich auch aus I 3, der sonst entbehrl wäre. Ein weiteres Entgelt, zB Aufschlag auf den VertrZinssatz, ist nicht zu entrichten; insow ist die Stundg unentgeltl (Bohner NJW 20, 2926). – **Recht zur Erfüllung (I 3, 4)** für den DarlN im Stundgszeitraum, auch nach Fälligk; damit entfällt für den geleisteten Betrag die Stundgswirkg, u es liegt keine vorzeit Rückzahlg iSv § 502 I vor. – **Vereinbarungen (II)** der Part abw von I sind mögl, zB über Teilleistgen. – **Ausschluss der Kündigung (III)** aus den dort genannten Grden (§ 498, § 490 I) bis zum Ablauf der Stundg. – **Gesprächsangebot (IV)** des DarlG, zu dem dieser verpfl ist, soll eine vertragl geänderte Regelg der R.Folgen nach der Stundg ermöglichen, insbes wenn die ausstehenden Zahlgen wie in dem genannten Bsp am 1.7., 1.8. u 1.9. neben den zu diesen Ztpkten vertragl vorgesehenen Zahlgen zu leisten sind. – **Gesetzliche Verlängerung (V 1, 2)** der VertrLaufzeit um 3 Monate iFv unterbliebener Regelg gem IV, die nun den gesamten Vertr erfasst. Sie verschiebt die Fälligk der vertragl Leistgen um 3 Monate.Verzugszinsen, Entgelte od SchadErsAnspr zu Lasten des DarlN können dach nicht entstehen. VertrZinsen fallen an. – **Vertragsabschrift (V 3)** mit den VertrÄnd dch die vertragl Vereingb (IV) od die gesetzl Anpassg (I, V 1) ist dem DarlN vom DarlG zu erteilen. – **Unzumutbarkeit (VI)** der Fortsetzg des VertrVerf für den DarlG bewirkt die Unwendbarke dieser R.Folgen gem I–V, dh der Stundg (I), des KündAusschlusses (III) u der VertrVerlängerg (V); dies soll zB der Fall sein bei schweren od langen VertrVerletzgen des DarlN (BT-Drs 19/18110 S 49), auf die aber § 490 III, § 314 anwendb sind; eher in Betr kommt eine Gefährd des DarlG dch eine zu große Zahl von einschlägg Fällen. Beweislast DarlG. – **Gesamtschuldnerschaft (VII)** von DarlN ist nur bezügl § 426 geregelt. Ein Anspr eines GesamtSchu gem § 426 I od II gg einen and GesamtSchu, der sich auf I berufen kann, ist gestundet. Dass der DarlG nicht berecht sein soll, den einem GesamtSch gestundeten Betrag von den anderen GesamtSchu zusätzl zu deren Anteil zu verlangen (so BT-Drs 19/18110 S 40), ist in VII nicht geregelt, wird aber teilw (MüKo/Weber Rn 45) mit teleolog Extension befürwortet.

EG 240 § 4 Verordnungsermächtigung. (Nicht abgedruckt; die Vorschr enthält eine Ermächtigt für die BReg, die in §§ 1–3 bestimmten Fristen zu verlängern, von der kein Gebrauch gemacht wurde.)

EG 240 § 5 Gutschein für Freizeitveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen. (1) ¹Wenn eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte oder sonstigen Teilnehmerberechtigung anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises oder sonstigen Entgelts einen Gutschein zu übergeben. ²Umfasst eine solche Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung die Teilnahme an mehreren Freizeitveranstaltungen

gen und konnte oder kann nur ein Teil dieser Veranstaltungen stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einen Gutschein in Höhe des Wertes des nicht genutzten Teils zu übergeben.

(2) Soweit eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeiteinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie zu schließen war oder ist, ist der Betreiber berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Nutzungsberechtigung anstelle einer Erstattung des Entgelts einen Gutschein zu übergeben.

(3) ¹Der Wert des Gutscheins muss den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufgebühren umfassen. ²Für die Ausstellung und Übersendung des Gutscheins dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(4) Aus dem Gutschein muss sich ergeben,

1. dass dieser wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde und
2. dass der Inhaber des Gutscheins die Auszahlung des Wertes des Gutscheins unter einer der in Absatz 5 genannten Voraussetzungen verlangen kann.

(5) Der Inhaber eines nach den Absätzen 1 oder 2 ausgestellten Gutscheins kann von dem Veranstalter oder Betreiber die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen, wenn

1. der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder
2. er den Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst hat.

- 1 1) **Allgemeines.** S zunächst Vorbem v Art 240. – **Zweck.** Vorübergehende Liquiditätssicherung zG der Anrichter von Freizeitveranstaltungen u der Betreiber von Freizeiteinrichtungen (**Anbieter**). Die Regelg zu Lasten der Besucher solcher Veranstaltungen u Einrichtungen wird damit gerechtfertigt, dass andernfalls viele Anbieter aGrd der großen Zahl coronabedingter ErstattungsAnspr insolvent würden u die Besucher mit ihren Anspr dann im Ergebn auch ausfielen (BT-Drs 19/18697 S 5 u 8). Aus diesem Grd verstößt die Regelg nicht gg GG 14 I od 20 III (aA AG Ffm VuR 21, 193). – **Inhalt.** Hat Anbieter bereits vereinnahmte Entgelte wg coronabedingten Ausfalls od Schließg zu erstatten, eröffnen ihm I u II die Möglichk, statt der Zahlg einen Gutschein zu übergeben. Das G begründet somit eine Ersetzungsbefugnis für den Anbieter (§ 262 Rn 6f). Vorrangige Spezialregelg zu § 313 (BGH NZM 22, 514, sa § 313 Rn 37a). Keine Absicherung des Besuchers für den Fall der Insolvenz des Anbieters (and EGBGB 240 § 6 VI). – **Befristung.** Dieses R besteht nur für Eintrittskarten od Nutzungsberechtigten, die vor dem 8.3.20 erworben wurden. Spätestens ab dem 1.1.22 kann der Besucher die Auszahlg nicht eingelöster Gutscheine verlangen (V Nr 2). – **Anwendungsbereich.** Nur Freizeitveranstaltungen u Freizeiteinrichtungen, nicht solche im berufl Kontext, etwa Fortbildgen (Rn 2). – **Abweichende Regelungen** zu Lasten der Besucher, etwa Verschiebg des ZahlungsAnspr über den 31.12.2021 (V Nr 2) hinaus, sind nach dem Normzweck nicht mögl. Ausschluss zu Lasten des Anbieters, etwa bei Kartenverkäufen nach Beginn der Maßn zur Pandemiebekämpfung, ist mögl.
- 2 2) **Gutschein anstelle der Erstattung.** – **a) Voraussetzungen.** – **Freizeitveranstaltung, I.** Bsp Konzert, Theater- od Musicalsaufführg (BGH NJW 22, 2830), Kinovorstellg, Sportveranstaltung (zB Fußballspiel) oA, die auch an mehreren Tagen stattfinden kann (zB Stadiondauerkarte). Nicht unter I fallen Veranstaltungen wie Fortbildgen od Fachmessen. Diese sind idR teurer, außerd sollen die von einer Absage betroffenen Untern und Freiberufler nicht dch Gutscheinlösg belastet werden (BT-Drs 19/18697 S 7). Eine Freizeitveranstaltung, die iR eines Firmenevents besucht werden sollte, ist aber erfasst. **Freizeiteinrichtung, II.** Bsp Fitnessstudio (BGH NZM 22, 514), Schwimmbad, Museum. Sowohl bei I wie auch bei II muss der VertrPartner des Anbieters „Inhaber“ einer Eintrittskarte od einer Teilnahme- od Nutzungsberechtigtg sein. Deshalb nicht anwendb auf Bewertungsvertr (KG NJW-RR 22, 64: Geburtstagsfeier in Restaurant) od auf Vertr über Durchführg eines Abiturballs (LG Paderborn NJW 21, 170). – Die **Ursache** für den Ausfall der Veranstaltg bzw die Schließg der Einrichtg muss in der COVID-19-Pandemie liegen, zB wg behördl Untersagg od Reiseverbot für Künstler. – **Anspruch auf Erstattung** des bereits gezahlten Entgelts für Teilnahme od Nutzg muss dem Besucher zustehen. Dieser ergibt sich bei coronabedingtem Ausfall aus §§ 326 I, IV, 346 I. Hat Besucher Entgelt noch nicht entrichtet, entfällt seine ZahlgsPfl nach § 326 I, daher kein Anlass für Gutschein.
- 3 **b) Rechtsfolgen.** – **Ersetzungsbefugnis** (§ 262 Rn 6f). Der Anbieter ist berechtigt, anstelle der Erstattg einen Gutschein zu übergeben od digital zu übermitteln (and EG 240 § 6 I, s dort Rn 3). Macht Anbieter von dieser Möglichk *keinen* Gebrauch, ist es ihm verwehrt, gem § 313 I von seinem Besucher eine andere Form der Vertragsanpassg zu verlangen (BGH NZM 22, 514: keine Verlängerung eines FitnessstudioVertr um die Dauer der coronabedingten Schließung). Angebot eines Gutscheins führt dazu, dass es dem Besucher iSv § 313 III zumutb ist, am KaufVertr über Eintrittskarte an ausgefallener Veranstaltg festzuhalten, den er mit einer Vorverkaufsstelle (keine Veranstalterin!) geschlossen hat (BGH NJW 22, 2830). – **Gleichwertigkeit, III.** Gutschein muss dem Wert des gezahlten u nicht erstatteten Entgelts einschl evtl Gebühren u ohne Abzug für Übermittlg etc entsprechen u darf nicht auf Nachholg der entfallenen Veranstaltg od Nutzg beschränkt sein. Entfällt Veranstaltg od Nutzg nur teilweise (zB bei Dauerkarten od Fitnessstudiobeiträgen) muss sich Gutschein auf den entspr Teilbetrag belaufen, sofern er nicht erstattet wird. Ist der Eintritt bei Nachholg teurer, muss Besucher Differenz tragen (BT-Drs 19/18697 S 8). – **Pflichtangaben, IV.** Der Gutschein muss die in IV Nr 1 u 2 genannten Angaben enthalten, damit der AuszahlgsAnspr gem V dokumentiert ist. – **Einlösung.** Der Inhaber des Gutscheins ist iH des Werts von Entgelten des Anbieters für künft Veranstaltg od Nutzg befreit. Es muss nicht zwangsläuf die urspr gebuchte Leistg nachgeholt werden. Der Gutschein kann, muss aber nicht als frei übertragb kleines Inhaberpapier (§ 807 Rn 3) ausgestaltet sein. Stattdessen kann der Anbieter den Namen des ErstattgsGläub eintragen u damit die **Übertragbarkeit** ausschließen (§ 808 Rn 1 u 3). Dies ergibt sich indirekt aus V Nr 1 (Rn 4). Die dort geregelte Beschränkg der sofort Auszahlg des Nennwerts auf Härtefälle könnte sonst umgangen werden.
- 4 3) **Auszahlung, V.** – Der Inhaber, der bei einem übertragb ausgestalteten Gutschein nicht mit dem urspr Besucher identisch sein muss (Rn 3), kann in zwei Fällen die Auszahlg seines Wertes beanspruchen, anstatt ihn zur Anrechng auf künft Entgelte zu verwenden. – **Unzumutbarkeit, V Nr 1.** Sie liegt zB vor, wenn der Inhaber die Veranstaltg iR einer Reise besuchen wollte u eine erneute Reise zum Nachholtermin zu teuer od umständl wäre. Ebenso, wenn der Inhaber ohne die Auszahlg des Werts nicht in der Lage wäre, wichtige Lebenshaltgskosten zu begleichen. Die Beweislast für Unzumutbarkg trägt der Inhaber, was insb im zweiten Fall eine Hürde bedeutet. –

Nichteinlösung, V Nr 2, bis zum 31.12.21, da dem Anbieter über die Gutscheinelösung nur vorübergehend Liquidität verschafft werden soll. – **Verjährung**. Beide Auszahlungsansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren (§ 195). Der Anspruch aus V Nr 2 entsteht am 1.1.22, sodass die Verjährung am 1.1.23 beginnt (§ 199 I) und mit dem 31.12.25 abläuft.

EG 240 § 6 *Reisegutschein; Verordnungsermächtigung.* (1) ¹Tritt der Reisende oder der Reiseveranstalter wegen der COVID-19-Pandemie nach § 651h Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einem Pauschalreisevertrag zurück, der vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, so kann der Reiseveranstalter dem Reisenden statt der Rückerstattung des Reisepreises einen Reisegutschein anbieten. ²Diese Möglichkeit hat der Reiseveranstalter auch dann, wenn der Reisende oder der Reiseveranstalter den Rücktritt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vor dem Tag erklärt hat, an dem diese Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643) in Kraft getreten ist, und der Reiseveranstalter den Reisepreis nicht bereits zurückgezahlt hat. ³Der Reisende hat die Wahl, ob er das Angebot des Reiseveranstalters annimmt oder sein Recht auf Rückerstattung des Reisepreises ausübt. ⁴Auf dieses Wahlrecht hat der Reiseveranstalter ihn bei seinem Angebot hinzuweisen. ⁵Hat der Reisende schon vor dem Tag, an dem diese Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643) in Kraft getreten ist, ein Angebot des Reiseveranstalters angenommen, das unter den Voraussetzungen des Satzes 1 unterbreitet wurde, so kann er von dem Reiseveranstalter verlangen, dass der Gutschein an die Vorgaben der Absätze 2 und 3 angepasst oder in einen Gutschein umgetauscht wird, der den Vorgaben der Absätze 2 und 3 entspricht.

(2) ¹Der Wert des Reisegutscheins muss den erhaltenen Vorauszahlungen entsprechen. ²Für die Ausstellung, Übermittlung und Einlösung des Gutscheins dürfen dem Reisenden keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(3) Aus dem Reisegutschein muss sich neben dessen Wert ergeben,

1. dass dieser wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde,
2. wie lange er gültig ist,
3. dass der Reisende die Erstattung der geleisteten Vorauszahlungen unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen verlangen kann sowie
4. dass der Reisende im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters gemäß Absatz 6 abgesichert ist und etwaige zusätzliche Leistungsversprechen des Reiseveranstalters von der Insolvenzsicherung nicht umfasst sind.

(4) Der Reisegutschein verliert spätestens am 31. Dezember 2021 seine Gültigkeit.

(5) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die geleisteten Vorauszahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu erstatten, wenn dieser den Gutschein innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht eingelöst hat.

(6) ¹Wird der Reiseveranstalter zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen, so kann der Reisende die unverzügliche Erstattung der geleisteten Vorauszahlungen von dem im Pauschalreisevertrag gemäß Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 genannten Kundengeldabsicherer verlangen; insoweit findet die Vorschrift des § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. ²Hat der Kundengeldabsicherer seine Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzt und den Anspruch des Reisenden nach § 651r Absatz 3 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs deshalb nur anteilig befriedigt, so kann der Reisende auf der Grundlage des Reisegutscheins von der Bundesrepublik Deutschland die restliche Erstattung der Vorauszahlungen verlangen. ³Der Reisende hat die Höhe der bereits erhaltenen Erstattungsleistung nachzuweisen. ⁴Soweit die Staatskasse den Reisenden befriedigt, gehen Ansprüche des Reisenden gegen den Reiseveranstalter und den Kundengeldabsicherer auf die Staatskasse über. ⁵Im Übrigen kann die Staatskasse die Erstattung davon abhängig machen, dass der Reisende Erstattungsansprüche gegen Dritte, die nicht von Satz 4 erfasst werden, an die Staatskasse abtritt.

(7) Im Hinblick auf die ergänzende staatliche Absicherung des Gutscheins nach Absatz 6 Satz 2 kann die Bundesrepublik Deutschland von dem Reiseveranstalter eine Garantieprämie erheben.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Erstattungsverfahrens und der Erhebung der Garantieprämien zu regeln.

(9) ¹Zuständige Stelle für das Erstattungsverfahren nach Absatz 6 Satz 2 bis 5 ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. ²Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann die Aufgabe dem Bundesamt für Justiz übertragen. ³Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder das Bundesamt für Justiz kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. ⁴Der zuständigen Stelle für das Erstattungsverfahren wird zur Erfüllung der Aufgaben außerdem die Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs als für Zahlungen zuständige Stelle gemäß § 70 der Bundeshaushaltsordnung übertragen. ⁵Falls die zuständige Stelle sich zur Erfüllung der Aufgaben eines Dritten bedient, kann sie auch die Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs als eine für Zahlungen zuständige Stelle gemäß § 70 der Bundeshaushaltsordnung an den Dritten übertragen. ⁶Die notwendigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind insoweit entsprechend anzuwenden. ⁷Das Nähere wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmt.

(10) Der Reiseveranstalter kann sich gegenüber dem Reisevermittler nur darauf berufen, dass der vermittelte Pauschalreisevertrag nicht mehr besteht, wenn er den Wert des Reisegutscheins auszuführen hat.

1) **Allgemeines.** S zunächst Vorb v Art 240. Lit: Staudinger/Achilles-Pujol RRA 20, 154, Tonner MDR 20, 1032; Römermann, Erste Hilfe bei Pauschalreisen in Zeiten von Corona, 2020. – **Zweck.** AGRd der COVID-19-

Pandemie treten Reise od ReiseVerant bei langfrist gebuchten Pauschalreisen (PREisen) häuf bereits vor Beginn der Reise von einem bereits abgeschl PREiseVertr zurück, sei es mit Entschädigg (§ 651h I, IV), sei es wie häuf ohne Entschädigg, weil die Reise dch behördl od tats Einschränkgen unmögl gemacht od erhebl behindert würde (§ 651h III, s dort Rn 9 ff). Der Verant hat dann bereits geleistete Vorauszahlgen des Reisden unverzüglich, spätestens innerh 14 Tagen zu erstatten (§ 651h Rn 2, 17). Von ggü den Leistgerbringern bereits eingegangenen Verbindlichk kann er sich aber nicht ow lösen. § 6 soll helfen, dach entstehende Liquiditätsengpässe zu lindern. – **Inhalt.** § 6 eröffnet dem Verant die Möglichk, statt der sofort Rückzahlgen einen RGutschein anzubieten (I 1), den der Reiseide bei erneuter Buchung einer Reise, zB nach Ende der Beschränkgen, einlösen kann. Geht der Reiseide hierauf ein (keine Pfl), bleibt der RückzahlungsAnspr zwar bestehen, ist aber währd der GültigkDauer des Gutscheins gestundet (Rn 5). Wirtschaftl Nachteile entstehen dem Reisden nicht, da der Wert des Gutscheins dem Rückzahlgsbetrag entspricht (II 1), zusätzl Kosten nicht anfallen (II 2) u er gg eine Zahlungsunfähigk des Verant abgesichert ist (VI). – **Anwendungsbereich.** Nur wirks, noch nicht abgewickelte PREiseVertr (§ 651a Rn 2), die vor dem 8.3.20 abgeschl wurden (§ 651a Rn 5, sa BT-Drs 19/19851 S 12), einschließl solche nach § 651c (dort Rn 7). Nicht and ReiseVertr (§ 651a Rn 29), Vertr über Gastchulaufenth (§ 651u), verbundene Reiseleistgen (§ 651w). Grds keine analoge Anwendg (s aber BRHP/Voit EG 240 § 5 Rn 6).

- 2) **2) Reisegutschein (RGutschein), I–V. – a) Voraussetzungen, I. – Pauschalreisevertrag** (wie Rn 1). – Wirks **Rücktritt** von diesem Vertr gem § 651h (s dort Rn 2), gleichgült ob dch den Reisden mit Entschädigg od ohne Entschädigg (§ 651h I, III) od ob dch den Verant (§ 651h IV). **Zeitpunkt:** vor Reisebeginn (§ 651h I 1), beim Verant innerh der in § 651h IV 1 genannten Fristen. Ob Rücktr vor Inkrafttreten des § 6 erklärt wurde od danach erklärt wird, ist gleichgült (vgl I 2). Einvernehmll VertrAufheb genügt bei entspr Kausalität (BeckOGK/Harke Rn 9). – **Kausalität** der COVID–19–Pandemie für den Rücktr. Der Zurücktrete muss seinen Rücktr auf die Pandemie gestützt haben. Dass sie für einen entschädigungslosen Rücktr genügte (dazu insbes § 651h Rn 13a), ist nicht erfll. Sie muss der überwiege RücktrGrd sein; daher kann wohl auch Rücktr gem § 651h IV 1 Nr 1 ausreichen, wenn die geringe Teilnehmerzahl dch die Pandemie verursacht ist. Einz Fallgestaltgen BeckOGK/Harke Rn 7. – **Erstattungsanspruch** des Reisden bzgl Reisepreisvorauszahlgen (§ 651t, § 651h Rn 2, 17). Nur ein solcher kann dem gem § 6 garantierten RGutsch zugrde liegen (Zweck der Vorschr ist LiquiditätsSichg, nicht –zuführg). Der Verant darf also den Anspr noch nicht erfüllt, zB den Reisepreis (dh die Vorauszahlgen) vollständ and den Reisden zurückgezahlt haben (arg I 2 aE).
- 3) **b) Gutscheinvereinbarung.** Die Ausgabe des RGutsch bedarf einer Vereinbg zw Verant (I 1: anbieten) u Reisden (I 3: annimmt). Der Verant kann, muss aber nicht dem Reisden, auch noch nach dessen Rücktr bis zur Rückerstattg des RPreises u auch formlos, einen Gutschein gem § 6 anbieten. Darin liegt ggf ein VertrAngebot, das einen Hinw auf das Wahr der Reisden enthalten muss (I 4; formale Anfordergen grds wie EG 250 § 1 I). UU hat Verant eine Garantieprämie an den Staat zu zahlen (VII; s Rn 10). Der Reiseide kann dieses Angebot annehmen (dann gilt der VereinbgsInhalt mit Garantie) od ablehnen (I 3, dann ungehinderter Fortbestand seines ErstattgsAnspr gem Rn 2 mit dem Risiko der VerantInsolvenz). Das dch die Vereinbg begründete VertrVerhältn entscheidet über die Einzelh der Rechtsbeziehgen der daran Beteiligten betr den RGutsch u den ihm zugrdeliegenden RückzahlgsAnspr. § 6 legt nur einz Anfordergen fest, die erfüllt sein müssen, wenn die Garantie gem VI, VII greifen soll. Darüber hinausgehende bzw abweichende Vereinbgen sind zuläss, unterfallen dann aber nicht der Garantie. Auch wenn die Anfordergen gem § 6 eingehalten sind, richten sich die dort nicht geregelten ggeist Rechte u Anspr nach dem Inhalt der Vereinbg, der ggf dch Auslegg zu ermitteln ist. Zur Frage, ob das Angebot eines Gutscheins den Verzug des Verant mit der Erstattg von Vorauszahlgen hindert s § 651h Rn 17.
- 4) **c) Form, Inhalt und Ausstellung.** Die Vereinbg (Rn. 3) ist grds formlos. Der RGutsch ist aber Urkunde, für ihn ist eine gewisse Verkörperg erfll, bloß mündl Zusage genügt nicht. Die Vereinbg (Rn 3) muss dem Reisden die *Befugniss zur Einlösung* einräumen, dh mind die Möglichk, die Anrechng des Gutschwertes auf den Reisepreis iR eines and zw ihm u dem Verant abgeschl ReiseVertr. Recht Konstruktion u Einzelh richten sich nach dem Inhalt der Vereinbg (Rn 3); zu verschiedenen Gestaltungsmöglch allg Zwickel NJW 11, 2753, sa Knöfel WM 17, 1833). Das gilt für die Befugn, die der Gutsch gewährt, zB eine Ersetzgsbefugn (§ 262 Rn 6) des Reisden bzgl des späteren Reisepreises. Ebo für die recht Einordng des Gutsch, zB als Namens- od LegitimationsPap (Einf 2, 5 v § 793) u die Frage, ob teilw Einlösg od vorzeit Ablösg dch Verant mögl sind. Vor allem aber für die *Übertragbarkeit*. Dabei wird Ausstellg auf den Namen des Reisden naheliegen (sa BT-Drs 19/19851 S 20), da der ErstattgsAnspr ohne besond Übertragsakt beim Reisden bleibt u die Insolvenzsichg (VI) auf diesen bezogen ist. § 651d gilt jedenf nicht. Näher Staudinger ua RRA 20, 157, BeckOGK/Harke Rn 18. **Gutscheinwert:** Nach dem Gwortlaut (II 1) die Höhe der gesamten vom Verant erhaltenen (u noch nicht erstatteten, Rn 2 aE) Reisepreisvorauszahlgen; danach käme es nicht darauf an, ob der Reiseide wg des Rücktr eine Entschädigg schuldet (§ 651h Rn 3 ff, zweifelh). Der Wert ist im RGutsch anzugeben (III). **Gültigkeitsdauer** des Gutsch gem Vereinbg, sie ist im RGutsch anzugeben (III Nr 2); Höchstdauer bis 31.12.21 (IV). **Weitere Pflichtangaben** im Gutsch gem III: Ausstellg wg COVID–19 (Nr 1; s Rn 2), ErstattgsPfl des Verant nach GutschAblauf (Nr 3), Umfang der Garantie (Nr 4). **Keine Kosten** (zB Servicegebühr ö) für Ausstellg, Übermittlg u Einlösg des Gutsch (III 2).
- 5) **d) Wirkungen.** Aus dem **Gutschein** kann der Reiseide vom Verant Anrechng des Werts verlangen, wenn er währd der GültigkDauer (Rn 4) eine weitere Reise bucht, wenn gewünscht auch nur teilw u auf die Vorauszahlg (§ 651p). Näher s Rn 4. Den **Erstattungsanspruch** aus dem vom Rücktr betroffenen PREiseVertr (Rn 2) kann der Reiseide beim Verant währd der GültigkDauer des RGutsch nicht (StundgsVereinbg, § 271 Rn 12 ff; s BT-Drs 19/19851 S 14, 20), nach deren Ablauf nur insow geltl machen, als er von dem Gutsch keinen Gebrauch gemacht hat. Der Verant ist verpflichtet, diesen Anspr auch ohne Zahlungsaufforderung unverzügl, spätestens innerh von 14 Tagen nach Ablauf zu erfüllen (V). Mit Fristablauf kommt er in Verzug. Währd der Stundg ist die Verjährg gehemmt (§ 205 Rn 2). Zusätzl zu diesen Anspr gg den Verant hat der Reiseide unter bestimmten Voraussetzgen einen **Garantieanspruch** gg den Kundengeldabsicherer od die BRD (VI, s Rn 7), der aber währd der Laufzeit der Stundg nicht geltl gemacht werden kann.
- 6) **e) Frühere Gutscheine.** Häuf haben Verant ihren Kunden nach Rücktr von einem PREiseVertr gem § 651h wg COVID–19 bereits statt der Erstattg RGutsch angeboten. Die darin enthaltenen LeistgsVrspr sind jedoch oft nicht wie RGutsch nach § 6 ausstattet u abgesichert. Hat der Reiseide ein solches Angebot vor Inkrafttr des § 6 (31.7.20, s Vorb v § 1) angenommen, gewährt ihm I 5 das Recht, vom Verant anstelle des in dem früheren Gutsch enthaltenen LeistgsVrspr den Abschluss einer Vereinbg über einen RGutsch gem § 6 zu verlangen u dach die für ihn uU günstigere RStellg gem § 6 zu erwerben (BT-Drs 19/19851 S 12; rechtl Zweifel s Römermann [Rn 1] FIII; für Anwendg auf später ausgegebene Gutsch BeckOGK/Harke Rn 20). Mit Ausstellg des neuen Gutsch erlöschen die Rechte aus dem alten Gutsch.

3) Absicherung, VI. Gem § 651r I 1, 3, IV haftet der im PReiseVertr benannte (EG 250 § 6 II Nr 3) 7 Kundengeldabsicherer iF der Insolvenz etc des Verantst bei Ausfall von Reiseleistgen dem Reidsen aus dem AbsichsVertr in summenmäß begrenztem Umfang auf Erstattg des vorab bezahlten Reisepreises (Einzelh § 651r Rn 10 ff iVm Rn 2 ff).

VI 1 erstreckt die Haftg des bisherigen Kundengeldabsicherers, die für neue PReiseVertr mit Wirkg vom 1.11.21 geändert ist (§ 651r II, s dort Rn 7 f) iF einer GutschVereinbg gem Rn 2 ff auch auf den gestundeten ErstattgAnspr, soweit der Gutsch nicht eingelöst wurde. VI 2 sichert dem Reidsen darüber hinaus eine Garantiehaftg des Staates, wenn der Höchstbetrag der Absichg überschritten wird. Sa BT-Drs 19/19851 S 12. Diese Haftg kann gebündelt vom neuen Reisesichersfonds übernommen werden, s EG 229 § 56 Rn 3.

a) Einstandspflicht des Kundengeldabsicherers. Sie ergibt sich aus dem AbsichsVertr zw Verantst u 8 Absicherer (§ 651r Rn 9) u hat dieselben Voraussetzgen u Inhalt wie diese. Vgl dazu die Kommentierg zu §§ 651r, s.

b) Einstandspflicht der Bundesrepublik. Gem § 651r III 3 kann der Absicherer seine auf ein GeschJahr 9 bezogene Haftg auf 110 Mio € begrenzen (Einzelh dort Rn 12; EU-rechtl zweifelh). Diese Grenze wird iR der COVID-19-Pandemie angesichts der Vielzahl der ausfallenden Leistgen u früherer Schadfälle wohl bei vielen Absichgen überschritten, der Absicherer hat die Reidsen dann nur anteil zu befriedigen (§ 651r III 4). VI 2 gewährt dem Reidsen für diesen Fall einen Anspr gg den Staat (BRD) auf Erstattg der restl Vorauszahlgen, dh des ausgefallenen dch § 651r abgesicherten Anspr (sa BeckOGK/Harke Rn 11). Erfül ist grds der Nachw des Ausfalls. Hierfür genügt jedoch die Vorlage des RGutsch (VI 2 aE), aus dem sich der GutschWert ergibt, u der Nachw der bereits erhaltenen Erstattgleistgen (VI 3), sei es vom Verantst in Form einer (teilw) Anrechng auf eine weitere gebuchte Reise, sei es vom Absicherer in Form einer Erstattg (Einzelh BeckOGK/Harke Rn 14 ff). Der Staat erstattet dann den Differenzbetrag, erwirbt dafür allerd Anspr des Reidsen gg den Verantst u den Absicherer (VI 4) u kann die Auszahlg von der Abtretg weiterer kongruenter ErstattgAnspr gg Dritte abhängig machen (VI 5).

4) Sonstiges, VII-X. Macht der Verantst von dem GutschAngebot (Rn 3) u damit der zusätzl staatl Absichg 10 (VI 2) Gebrauch, kann (nicht muss) der Staat von ihm eine *Garantieprämie* verlangen (VII). Einzelh kann die BRReg dch VO regeln, s die *Verordnungsermächtigung* in VIII, ebso Einzelh des ErstattgVerf (VIII). Von ihr wurde bish kein Gebrauch gemacht. IX enthält die erfül *Zuständigkeits- und Übertragungsregelungen* für das staatl ErstattgVerf. Ist die PReise vermittelt worden (vgl § 651v), ist der Verantst ggü dem *Reisevermittler* idR zur Zahlg einer Provision verpflichtet (dort Rn 2). Je nach vertragl Vereinbg kann die Provision entfallen, wenn die Reise nicht dchgeführt wird. X schützt den Vermittler vor RückzahlgAnspr des Verantst, solange dieser aGrd einer GutschVereinbg (Rn 3) den ErstattgAnspr des Reidsen nicht erfüllen muss. Näher BT-Drs 19/19851 S 15 (zu Abs 9).

EG 240 § 7 Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen. (1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.

(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.

1) Allgemeines. S zunächst Vorb 1 v Art 240. – **Zweck.** § 7 stellt klar, dass § 313 in der COVID-19- 1 Pandemie grds anwendb ist (s § 313 Rn 37a, § 536 Rn 13). Die Anwendbarke der Vorschr des SchuldR AT wird dch § 2 nicht berührt. – **Inhalt** ist nur eine tats widerlegb Vermutg für eine schwerwiegde Veränderg eines Umst der obj GeschGrdlage iSv § 313. Das Verh zu and Vorschr wird nicht geregelt. – **Anwendungsbereich.** Sachl nur Miet- u PachtVerh über Grdst od Räume, die keine Wohnräume sind, also insbes Gewerberäume, aber auch Räume für Freizeit- od Kulturzwecke. Zeitl auch vor dem 31.12.20 abgeschl, noch nicht rkräft entschiedene Fälle (BT-Drs 19/25322 S 24).

2) Voraussetzungen. – **Staatliche Maßnahme** zur Bekämpfg der COVID-19-Pandemie. Das können VO, 2 AllgVfgen od VerwAkte sein, die insbes auf das ISG gestützt sind. – **Wegfall oder erhebliche Einschränkung der Verwendbarkeit** für den Betrieb, dh die Nutzg, muss die Folge sein. Bsp: SchließgVfg, Betriebsverbot, Beschränk der Nutzg auf einen Teil der Fläche od der Zahl der Pers auf der Fläche. – **Kausalität.** Erfül ist ein Bezug zum VertrGgst. Er fehlt bei Kundenrückgang od QuarantäneMaßn gg einz Pers wie Betriebsinhaber od dessen ArbN.

3) Rechtsfolge. § 7 begründet nur eine tats Vermutg für eine schwerwiegde Veränderg eines Umst der obj 3 GeschGrdlage (§ 313 Rn 4, 18). Sie ist widerlegl. Die weiteren Merkm des § 313 u die R Folgen werden nicht erfasst. Insow verbleibt es bei der Darleggs- u BewLast des Mieters od Pächters. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Betriebsschließgsrisiko vertragl einer Part zugewiesen ist u ob dem Mieter od Pächter ein Festhalten am unveränderten Vertr unzumutb ist. Hierbei sind sämtl Umst des Einzelfalls (BGH NJW-RP 22, 1303, § 313 Rn 37a) wie zB staatl Kompensations- u Unterstützgsleistgen od VersLeistgen aus einer BetriebsschließgsVers und ersparte Aufwendgen zu berücksichtigen. Greift die Vermutg ein u gelingt der Beweis der weiteren Voraussetzgen des § 313, kann es zu einer Verringerg der Miete od Pacht (BGH NJW 22, 1370, 1378 jew GeschRaum für Einzelhandel, 1382 Raum für verlegb Feier) od auch einer Stundg (KG NJW 22, 2693) kommen (sa Drasdo NZM 22, 410, 703 Rspr-Übbl Stand 1.7.22).